

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**Frau Vorsitzende
Claudia Ravensburg
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
im Hessischen Landtag**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

19. März 2015
Az. 7.1.3.0. / KI-St

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung
des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes, Drucks. 19/1196
Ihr Schreiben I A 2.11 vom 25.02.2015**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir halten die vorgeschlagenen Änderungen des HLöG für nicht verfassungskonform und lehnen sie daher ab.

Zu § 6 Abs. 1:

Der Anlassbezug darf nicht gestrichen, sondern muss beibehalten werden. Denn nach der Rechtsprechung des BVerfG (Entscheidung vom 01.12.2009 - Az. 1 BvR 2857/07) wird durch den Sonn- und Feiertagsschutz ein Regel-Ausnahme-Verhältnis statuiert: „An den Sonn- und Feiertagen soll grundsätzlich die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Geschützt ist damit der allgemein wahrnehmbare Charakter des Tages, dass es sich grundsätzlich um einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe handelt.“ Die typische werktägige Geschäftigkeit hat also an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. „Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höherer oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich.“ Es bedarf also eines besonderen Anlasses, um eine Öffnung zu rechtfertigen.

Das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird vom Bundesverfassungsgericht mit der besonderen Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzbereiches begründet: Danach wird das Grundrecht auf Religionsfreiheit in seiner Bedeutung als Schutzverpflichtung des Gesetzgebers durch den objektiv rechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz konkretisiert. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt aber nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Sie kommt dem Schutz von Ehe und Familie ebenso zu Gute wie der Erholung und Erhaltung der Gesundheit. Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes effektiver wahrnehmen. Dem Sonntagsschutz kann schließlich ein besonderer Bezug zur

Menschenwürde beigemessen werden, weil er dem ökonomischen Nutzdenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient. Aus dieser besonderen Bedeutung und der Statuierung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses folgt, dass der Anlassbezug im Hessischen Ladenöffnungsgesetz unverzichtbar ist.

Auch für den Hessischen VGH folgt aus der Rechtsprechung des BVerfG, dass nur eine anlassbezogene Öffnung verfassungskonform ist. Hessischer VGH (Urteil vom 15.05.2014, Az. 8 A 2205/13): „Mit dieser Regelung, die nur in begrenzter Zahl und nicht aus beliebigem Anlass Ausnahmen ... zulässt, ist der Gesetzgeber seinem objektiv rechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertage aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG nachgekommen. Dieser verpflichtet ihn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Sonn- und Feiertage erkennbar als Tage der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben und Ausnahmen nur bei einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund zuzulassen; ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse ... genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahme von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.“

Die besondere Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und die Statuierung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses spiegeln sich auch im Urteil des BVerwG vom 26.11.2014 (6 CN 1.13) wieder. In diesem Urteil wurden Teile der Hessischen Bedarfsgewerbeverordnung für nichtig erklärt, weil das Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht genügend beachtet wurde.

Der vorliegende Gesetzentwurf missachtet nach unserer Auffassung die eindeutige Rechtsprechung des BVerfG, des BVerwG und des Hessischen VGH.

Die Sonn- und Feiertagsruhe ist ein unsere Gesellschaft prägendes Kulturgut. Trotzdem gibt es eine steigende Tendenz, den Sonntagsschutz zu umgehen. Während 2002 ca. 8,5 Millionen Bundesbürger an Sonn- und Feiertagen arbeiteten, sind es 2012² bereits 11 Millionen. Korrespondierend damit belegen die Daten der gesetzlichen Krankenkassen die steigende Relevanz psychischer Erkrankungen. Seit Jahrzehnten ist die Zahl der Fehltag (Arbeitsunfähigkeitstage) wegen psychischer Erkrankungen deutlich angestiegen. Während psychische Erkrankungen vor 20 Jahren noch fast keine Bedeutung hatten, sind sie heute zweithäufigste Diagnosegruppe bei Krankschreibung bzw. Arbeitsunfähigkeit (BKK Gesundheitsreport, 2014). Im Jahr 2012 wurden bundesweit 60 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund psychischer Erkrankungen registriert (Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, 2012, 2013, www.baua.de/suga). Laut aktuellem DAK-Gesundheitsreport 2015 (http://www.dak.de/dak/download/Vollstaendiger_bundesweiter_Gesundheitsreport_2015-1585948.pdf) ist zwar der Krankenstand 2014 im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 0,1 % gesunken (ebd., S. 19). Die Zahl der Fehltag aufgrund psychischer Erkrankungen ist jedoch im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr 2013 um 11,5 % gestiegen (ebd., S. 19). Vor diesem Hintergrund ist der Schutz der seelischen Erhebung und damit verbunden die psychische und physische Regeneration, die durch den Sonntagsschutz gewährleistet werden soll, umso wichtiger.

In der Praxis werden nicht selten Märkte oder örtliche Feste konstruiert, um einen Verkaufssonntag zu erreichen. Dem könnte eine klare Gesetzesregelung entgegen wirken. Diese kann aber aus

vorgenannten Gründen nicht dahin gehen, den Anlass komplett zu streichen, wie es in dem Entwurf vorgesehen ist. Vielmehr könnte dies durch Aufnahme folgenden Zusatzes in den Gesetzestext erreicht werden: „Ein Anlass gebender Grund für die Offenhaltung von Verkaufsstellen wird nur bei solchen Veranstaltungen anerkannt, die für sich genommen interessant genug sind, um einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen.“

Zu § 6 Abs. 2:

Aus vorgenannten Gründen ist auch die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Kommunen abzulehnen, Sonn- und Feiertagsöffnungen lokal zu begrenzen, ohne dass dies zu einem Verbrauch der maximal vier Tage im Jahr für das übrige Stadtgebiet führt. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis würde dadurch in sein Gegenteil verkehrt, wie am Beispiel der Stadt Frankfurt nachvollziehbar belegt werden kann. Die Großstadt Frankfurt hat 46 Stadtteile. Wenn jedem Stadtteil vier verkaufsoffene Sonntage zugebilligt werden würden, kämen wir in einem Jahr auf 184 verkaufsoffene Sonntage. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen das Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Änderungsvorschläge zu § 3:

Das HLöG beachtet unserer Auffassung nach in seiner jetzigen Fassung den Sonntagsschutz nicht umfassend genug. Daher darf es in diesem Bereich auf keinen Fall zu weiteren Einschränkungen kommen.

Die grundsätzliche Ladenöffnung an Werktagen von 00:00 bis 24:00 Uhr in § 3 Abs. 1 läuft dem Sonntagsschutz zuwider. Die Gestaltung einer Gesellschaft, in der es möglich ist, den ganzen Tag über Geschäfte zu öffnen, respektiert weder für Verbraucher noch für Arbeitnehmer im Einzelhandel die notwendigen Phasen für Ruhe, Erholung und Zeit für die Familie sowie für kulturelle Aktivitäten. Die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten hat negative Auswirkungen auf das familiäre Zusammenleben, die Möglichkeit zur Teilnahme am Vereinsleben sowie zur Ausübung von bürgerschaftlichem Engagement. Wir halten hier eine Ladenöffnung bis 20:00 Uhr, höchstens jedoch bis 22:00 Uhr für angemessen. Wir regen an, den § 3 Abs. 1 entsprechend zu ändern.

Insbesondere die Möglichkeit, auch am Samstagabend bzw. an Vorabenden von Feiertagen bis 24:00 Uhr die Läden offen zu halten, widerspricht der kirchlichen Perspektive, da die Feste stets mit dem Abend beginnen und insbesondere dem Samstagabend als Hinführung zum Sonntag eine Schutzbedürftigkeit zukommt. Daher muss ein wirksamer Schutz der Sonn- und Feiertage dafür sorgen, dass spätestens um 18:00 Uhr die Feiertagsruhe beginnt. Auch hier regen wir an, eine entsprechende Regelung in § 3 Abs. 2 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Rax
Leiter

i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin